

Wahlordnung

der Studentenschaft der Hochschule Mittweida

Vom 19.10.2023

Auf Grund von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) erlassen als Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), erlässt die Studentenschaft der Hochschule Mittweida (im Folgenden HSMW genannt) diese Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlhelfer
- § 5 Wahlniederschrift, Wahlunterlagen und Fristen

2. Abschnitt Wahlen der Fachschaftsräte

- § 6 Wahlverfahren für die Wahl zum Fachschaftsrat
- § 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 8 Zeitlicher Ablauf der Wahlen
- § 9 Wählerverzeichnis
- § 10 Wahlausschreibung
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- § 13 Stimmabgabe
- § 14 Onlinewahl
- § 15 Schriftliche Wahl
- § 16 Briefwahl
- § 17 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 18 Wahlanfechtung und Wahlprüfung
- § 19 Annahme der Wahl
- § 20 Nachrücken von Ersatzvertretern
- § 21 Konstituierung der Fachschaftsräte

3. Abschnitt Wahl des Studierendenrates

- § 22 Wahl des Studierendenrates
- § 23 Konstituierung des Studierendenrates

4. Abschnitt Schlussvorschriften

- § 24 Übergangsvorschriften
- § 25 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Studierendenrates und der Fachschaftsräte der Studentenschaft der HSMW.

§ 2 Wahlgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlgane sind der Wahlleiter, der studentische Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Wahlbewerber sollen nicht Mitglieder oder Ersatzmitglieder der Wahlgane sein.
- (2) Der studentische Wahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, davon zwei studentische Mitglieder aus dem Wahlausschuss der Hochschule Mittweida (Hochschulwahlausschuss) und drei weiteren studentischen Mitgliedern. Diese werden durch den Studierendenrat zur konstituierenden Sitzung des Studierendenrates bestellt. Die studentischen Ersatzmitglieder des Hochschulwahlausschusses sind gleichzeitig Ersatzmitglieder des studentischen Wahlausschusses. Scheidet ein Mitglied aus dem studentischen Wahlausschuss aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des studentischen Wahlausschusses zeitweilig verhindert ist, im Falle des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende. Kann kein studentischer Wahlausschuss gebildet werden, tritt der Hochschulwahlausschuss ein. Die Regelungen der Wahlordnung der Studentenschaft bleiben hierbei bestehen. Die studentischen Mitglieder müssen wahlberechtigt im Sinne von § 7 Abs. 1 sein. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird mit dem Protokoll und mittels Aushangs durch den Studierendenrat veröffentlicht.
- (3) Der studentische Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird durch einen Geschäftsführer einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (4) Der Vorsitzende des studentischen Wahlausschusses ist gleichzeitig Wahlleiter.
- (5) Der studentische Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelungen von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung.
- (6) Die Sitzungen des studentischen Wahlausschusses sollen vom Wahlleiter geleitet werden und können von jedem Mitglied einberufen werden. Die Sitzungen müssen mindestens mit drei Tagen Vorlauf angekündigt werden. Der studentische Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Der studentische Wahlausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Kann in einer Angelegenheit eine Entscheidung des studentischen Wahlausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Wahlleiter. Von dieser Entscheidung ist der studentische Wahlausschuss unverzüglich zu unterrichten.

- (7) Die Sitzungen des studentischen Wahlausschusses können per Videokonferenz stattfinden. Per Videokonferenz teilnehmende Personen gelten als anwesend.
- (8) Die Wahlorgane sind zu unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, erhalten dafür nach § 37 Abs. 3 Satz 3 der Finanzordnung lediglich eine Aufwandsentschädigung. Zudem sind die Wahlorgane zu einem datenschutzkonformen Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichtet und sind darüber entsprechend vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu belehren.

§ 3 Wahlgrundsätze

- (1) Die Organe werden in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt.
- (2) Die Mitglieder der Organe werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

§ 4 Wahlhelfer

Der studentische Wahlausschuss bestellt zur Durchführung der Wahl Wahlhelfer. Die Mitglieder der Studentenschaft sind nach § 54 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Wahlhelferaufgaben verpflichtet. Eine Entbindung von dieser Pflicht kann nur gemäß § 54 Abs. 4 Satz 3 SächsHSG abgelehnt oder aufgegeben werden.

§ 5 Wahl Niederschrift, Wahlunterlagen und Fristen

- (1) Über Sitzungen des studentischen Wahlausschusses und dessen Beschlüsse, sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeiten der Wahlhelfer, sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften über die Tätigkeiten der Wahlhelfer werden von den jeweiligen Wahlhelfern unterzeichnet, die Übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses.
- (2) Die Wahl Niederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Wählerverzeichnisse, Stimmzettel und Wahl Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.
- (4) Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16 Uhr ab. Die Fristen gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 sind Ausschlussfristen.

2. Abschnitt Wahlen der Fachschaftsräte

§ 6 Wahlverfahren für die Wahl zum Fachschaftsrat

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen, diese können auf einen oder mehrere Kandidaten verteilt werden. Gewählt sind die Kandidaten mit den höchsten

Stimmenzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahlen als Ersatzvertreter festzustellen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der verfassten Studentenschaft der HSMW.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in der Fachschaft ausgeübt werden, in der der Wahlberechtigte Mitglied ist. Ist ein Wahlberechtigter Mitglied in mehreren Fachschaften, so kann er das aktive und passive Wahlrecht nur zusammen und nur in der Fachschaft ausüben, in der er zuletzt Mitglied geworden ist.
- (3) Studierende, die an der HSMW gem. § 51 Abs. 1 SächsHSG mehr als einer Mitgliedergruppe angehören, dürfen nur an den Wahlen teilnehmen, wenn sie nicht bereits für eine andere Mitgliedergruppe als die der Studierenden, Mitglied in einem Gremium sind. Studierende, auf die Satz 1 zutrifft und die von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen wollen, müssen von dem Wahlleiter schriftlich gegen Nachweis auf die Unvereinbarkeit einer gleichzeitigen Mitgliedschaft in Hochschulgremien für verschiedene Mitgliedergruppen hingewiesen werden.

§ 8 Zeitlicher Ablauf der Wahlen

Die Wahlen der Fachschaftsräte werden zeitgleich in nach Fakultäten bzw. Wählergruppen getrennten Wahlgängen durchgeführt. Sie finden jährlich in der 49. oder 50. Kalenderwoche statt. Über den genauen Wahltermin entscheidet der studentische Wahlausschuss.

§ 9 Wählerverzeichnis

- (1) Rechtzeitig vor der Wahl erstellt die HSMW nach Fachschaften getrennte Listen der wahlberechtigten Studierenden mit allen für die Wahl notwendigen Daten. Es wird dafür ein Stichtag durch den studentischen Wahlausschuss festgelegt.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird vom studentischen Wahlausschuss erstellt. Der Wahlleiter nach dieser Ordnung setzt den Kanzler der HSMW mit einer Vorlaufzeit von mindestens 14 Tagen über die beabsichtigte Anforderung der Datenabfrage in Kenntnis. Das Wählerverzeichnis gliedert sich nach Fachschaften. Im Übrigen ist es in alphabetischer Reihenfolge zu führen oder in anderer Weise übersichtlich zu gestalten. Es muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum und die Seminargruppe der Wahlberechtigten, sowie ein Feld für Bemerkungen enthalten. Der studentische Wahlausschuss hat das Wählerverzeichnis bis zu dessen Schließung zu ergänzen und zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis kann auch in elektronischer Form geführt werden. Rechtzeitig vor der Auslegung nach Abs. 3 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.
- (3) Am 21. Kalendertag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es muss mindestens während der letzten drei Arbeitstage vor der Schließung an einem vom Wahlleiter bestimmten Ort in geeigneter Form eingesehen werden können.

- (4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis, kann der Betroffene, gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person jeder Wahlberechtigte, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich bis zu einem Tag nach Schließung des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter einzulegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses, eine Entscheidung.
- (5) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 2 Satz 5 genannten Angaben ist durch den Studierendenservice auch nach der Schließung des Wahlverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Der Studierendenservice hat auch dann eine Berichtigung nach der Schließung des Wahlverzeichnisses vorzunehmen, wenn bis zum ersten Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung oder der Wählbarkeit ab dem ersten Wahltag führen.

§ 10 Wahlausschreibung

- (1) Die Wahlen werden spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag ausgeschrieben. Die Wahlausschreibung wird durch Aushang, sowie Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung gilt als Wahlbenachrichtigung.
- (3) Die Wahlausschreibung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 1. den Tag des Aushanges,
 2. die Erklärung, welche Vertreter gewählt werden sollen,
 3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
 4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
 5. den Ort, die Zeit, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
 6. den Hinweis, dass dieser Aushang gleichzeitig als Wahlbenachrichtigung gilt,
 7. bei einer Onlinewahl den Hinweis, dass eine Briefwahl nicht stattfindet,
 8. den Wahltermin,
 9. die Art der Stimmabgabe (online oder schriftlich).

Findet die Wahl schriftlich statt, so enthält die Wahlausschreibung weiterhin

1. den Ort der Stimmabgabe
2. die Frist für die Beantragung der Briefwahl,
3. den Zeitpunkt für die Versendung der Wahlunterlagen.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens einer in der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigten Person durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Es sind die zur Prüfung der Wahlberechtigten erforderlichen Angaben zu machen. Der zur Wahl vorgeschlagene muss sein Einverständnis zum Wahlvorschlag erteilen.
- (2) Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlvorschlag nicht unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird.

- (3) Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Unterstützt jemand mehrere Wahlvorschläge, so wird seine Unterstützung aller Wahlvorschläge vom Wahlleiter für ungültig erklärt. Näheres kann der studentische Wahlausschuss per Beschluss regeln.
- (4) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Bei fehlenden Angaben hierzu wird der Erstunterzeichner als Berechtigter angenommen.
- (5) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, Geburtsdatum und die Seminargruppe des Bewerbers enthalten. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. Mit dem Wahlvorschlag sind die zur Prüfung der Wahlberechtigung von Bewerber und Unterstützer erforderlichen Angaben zu machen.
- (6) Werbung für einen Wahlvorschlag ist frühestens mit dem Tage der öffentlichen Bekanntgabe der Wahlvorschläge zulässig. Der studentische Wahlausschuss kann dazu weitere Festlegungen treffen. Diese sind durch Aushang und im Intranet bekanntzugeben.
- (7) Wahlvorschläge sind spätestens am 21. Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe schriftlich beim Wahlleiter einzureichen.
- (8) Ein Wahlvorschlag, der zum Zeitpunkt der Einreichung ausreichend unterstützt wurde, ist auch dann zuzulassen, wenn ein oder mehrere Unterzeichner des Wahlvorschlags nach Ablauf der Einreichungsfrist (Abs. 7) erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.
- (9) Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

§ 12 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Spätestens nach Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 11 Abs. 7 prüft der Wahlleiter unverzüglich die Wahlvorschläge auf deren formale Richtigkeit. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die vertretungsberechtigte Person im Sinne des § 11 Abs. 1 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Vorschlag ungültig. Nach der formalen Prüfung der Wahlvorschläge legt der Wahlleiter alle Wahlvorschläge dem studentischen Wahlausschuss vor. Dieser entscheidet über die Zulassung oder Nichtzulassung mittels eines Beschlusses.
- (2) Spätestens am 14. Kalendertag vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 13 Stimmabgabe

- (1) Die Wahlen für die Mitglieder der Fachschaftsräte erfolgen in der Regel online. Der studentische Wahlausschuss kann aus wichtigen Gründen dieses Verfahren durch eine schriftliche Wahl ersetzen.

- (2) Hat die Studentenschaft am Tag der Wahlausschreibung gemäß § 10 Abs. 1 weniger als 3000 Wahlberechtigte, wird die Stimmabgabe an zwei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen durchgeführt; ansonsten an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Tagen. Die Wahl beginnt am ersten Tag um 09.00 Uhr und endet am letzten Wahltag um 16.00 Uhr. Eine Verlängerung der Wahlzeit ist nicht möglich.

§ 14 Onlinewahl

- (1) Für jeden Wahlberechtigten wird eine zufällige TAN generiert. Dieser TAN wird die Fachschaft, in der der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausübt, zugeordnet. Danach wird die Zuordnung der TAN zum Wahlberechtigten gelöscht. Jede TAN wird nur einmal vergeben.
- (2) Der Wahlberechtigte erhält mit Beginn der Wahl eine E-Mail mit seiner TAN und dem Link zur Onlinestimmabgabe. Der Wahlberechtigte wird darüber belehrt, dass die Stimmabgabe geheim erfolgen muss und eine Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte unzulässig ist. Der Versand der E-Mail erfolgt an die von der Hochschule Mittweida mit der Immatrikulation generierte Hochschul-E-Mail-Adresse. Dabei ist für jede einzelne E-Mail die Empfängeradresse und der Zeitpunkt des Versandes sowie Fehlermeldungen und zurückgesandte Fehler- oder Unzustellbarkeits-E-Mails zu protokollieren. Der Wahlberechtigte ist dafür verantwortlich, dass sein E-Mail-Konto empfangsbereit ist. Die TAN wird nur einmalig versandt, eine Zuteilung einer neuen TAN ist ausgeschlossen.
- (3) Der Wahlberechtigte loggt sich auf der Internetseite der Onlinestimmabgabe mittels seiner TAN ein. Danach wird ihm angezeigt, welches Organ gewählt wird, welche Kandidaten zur Wahl stehen und wie viele Stimmen er hat. Für jede Stimme wird ihm ein separates Auswahlfeld angezeigt, in dem er für genau einen Kandidaten stimmen kann. In jedem Auswahlfeld stehen unabhängig von der Auswahl in einem anderen Feld alle Kandidaten zur Wahl.
- (4) Nach Beendigung der Wahl werden alle Stimmen automatisiert ausgezählt und nach Kandidaten getrennt ausgegeben. Es wird ausgegeben wie viele Wähler ihre Stimme für die einzelne Wahl abgegeben haben. Aus der Anzahl der Wahlberechtigten und der Anzahl der Wähler wird für jede Wahl und die Wahlen insgesamt jeweils die Wahlbeteiligung ermittelt.
- (5) Der studentische Wahlausschuss überprüft das Wahlergebnis, insbesondere überprüft er die Anzahl der Wahlberechtigten und Wähler, die Anzahl der abgegebenen Stimmen und die Anzahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden Stimmen auf Plausibilität. Anschließend stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 15 Schriftliche Wahl

- (1) Hat der studentische Wahlausschuss eine schriftliche Wahl angeordnet, so wird vom Wahlleiter für jeden Abstimmungsraum ein aus mindestens drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt.
- (2) Der Student weist auf Forderung des Wahlvorstandes seine Wahlberechtigung vor Stimmabgabe durch Vorlage eines gültigen Studentenausweises und auf Anforderung durch Vorlage des Personalausweises nach.

- (3) Die Stimmzettel werden durch den Wahlvorstand ausgegeben. Vor Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne ist durch den Wahlvorstand zu überprüfen, ob der Wähler Mitglied der verfassten Studentenschaft ist. Danach wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird durch den Wahlvorstand in der Liste nach Fakultäten vermerkt.
- (4) Der Wahlleiter leitet die Stimmauszählung. Diese findet hochschulöffentlich statt.

§ 16 Briefwahl

- (1) Eine Briefwahl findet nur bei schriftlicher Wahl statt.
- (2) Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 15. Kalendertag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter eingehen. Der Wahlleiter kann einen zu späteren Zeitpunkt eingehenden Antrag bis einen Kalendertag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe berücksichtigen, sofern für die Verspätung vom Antragsteller wichtige Gründe nachgewiesen werden und der Wahlablauf dadurch nicht gefährdet wird.
- (3) Die Versendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen ist in der Liste nach Fakultäten zu vermerken.
- (4) Bei der Briefwahl ist der Stimmzettel in den Wahlumschlag zu legen, der Wahlumschlag ist zu verschließen. Der verschlossene Wahlumschlag ist zusammen mit einer Erklärung, dass die Stimme eigenhändig und ohne Beobachtung Anderer abgegeben wurde, in einen Briefumschlag zu legen und an den Wahlleiter zu senden.
- (5) Nicht verschlossene Wahlumschläge oder solche ohne die Erklärung gemäß Abs. 4 Satz 2 werden vom studentischen Wahlausschuss zurückgewiesen. Die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge sind nach dem Vermerk der Stimmabgabe in der List nach Fakultäten ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis spätestens drei Arbeitstage nach Abschluss der Wahl auf den Internetseiten des Studierendenrates bekannt. Er hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von zwei Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.
- (2) Es sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Entfällt auf mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet der Wahlausschuss in einem zu protokollierenden Verfahren durch das Los über die Reihung der Kandidaten. Zuvor sind die strittigen Stimmen erneut auszuzählen. Auf das Verfahren nach Satz 2 und 3 kann verzichtet werden, wenn alle betreffenden Kandidaten einen Sitz im Fachschaftsrat erhalten. Die Entscheidung des Loses ist nicht anfechtbar. Personen auf die keine Stimmen entfallen sind keine Ersatzvertreter.
- (3) Gibt es mehrere Bewerber, mit mindestens einer Stimme, als Sitze vorhanden sind, so sind die nicht gewählten Bewerber in absteigender Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter.

§ 18 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung beim Wahlleiter.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, über die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person, an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder, dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen war, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) Über die Anfechtung entscheidet der studentische Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der anfechtenden, sowie der unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in erforderlichem Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerverzeichnisses gewählt, wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerverzeichnis nicht zu beanstanden sind. Wirkt sich ein Verstoß über die Sitzverteilung nur in einer Fachschaft aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 13 Abs. 2 gilt für die Wiederholungswahl nicht.
- (5) Wurde die Wahl in einer Fachschaft für ungültig erklärt, verschiebt sich der Termin der konstituierenden Sitzung aller Fachschaftsräte entsprechend. Die Frist nach § 21 Satz 1 beginnt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses der wiederholten Wahl.

§ 19 Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich gegen Nachweis zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.
- (2) Nach Annahme der Wahl können Gewählte von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Der Rücktritt ist schriftlich an den Wahlleiter zu richten; der Wahlausschuss entscheidet schnellstmöglich über die Zulässigkeit des Rücktritts.

§ 20 Nachrücken von Ersatzvertretern

- (1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 17 Abs. 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der Nächste ist.
- (2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gelten Abs. 1 und § 19 entsprechend.

§ 21 Konstituierung der Fachschaftsräte

Die Fachschaftsräte konstituieren sich frühestens 5 und spätestens 14 Kalendertage nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Die Sitzung wird durch die Geschäftsführung des Studierendenrates einberufen und geleitet. Die Sitzung ist zu protokollieren.

3. Abschnitt Wahl des Studierendenrates

§ 22 Wahl des Studierendenrates

- (1) In der gemeinsamen konstituierenden Sitzung aller Fachschaftsräte wählen die Fachschaftsräte den Studierendenrat. Dabei wählen die einzelnen Fachschaftsräte jeweils aus ihren Reihen zwei Studierendenratsmitglieder. Alle von den Fachschaftsräten nicht besetzten Plätze, werden durch alle anwesenden Mitglieder der Fachschaftsräte aus ihren Reihen, unabhängig von ihrer Fachschaftsratszugehörigkeit, gewählt.
- (2) Werden durch die Fachschaftsräte weniger als insgesamt sieben Sitze des Studierendenrates besetzt, so können auf Beschluss des studentischen Wahlausschusses Neuwahlen der Fachschaftsräte stattfinden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Studierendenrates aus oder bleibt ein Sitz des Studierendenrates unbesetzt, so ist eine Nachwahl in den Studierendenrat möglich, solange nicht eine Wahl nach Abs. 2 beschlossen wurde. Ist ein Sitz gemäß Abs. 1 Satz 2 freigeworden oder freigeblieben, so führt die Nachwahl der betreffende Fachschaftsrat durch. Ist ein Sitz gemäß Abs. 1 Satz 3 freigeworden oder freigeblieben, so führen alle Fachschaftsräte gemeinsam die Nachwahl durch; die Nachwahl kann jedoch in getrennten Sitzungen stattfinden.

§ 23 Konstituierung des Studierendenrates

Der Studierendenrat konstituiert sich frühestens am ersten und spätestens am 14. Tag der Vorlesungszeit im Sommersemester. Die Sitzung wird durch den Geschäftsführer der ablaufenden Legislaturperiode einberufen.

4. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 24 Übergangsvorschriften

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Studierendenrats- und Fachschaftsratsmitglieder bleiben im Amt.

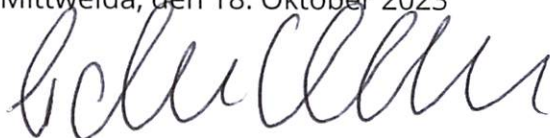
Der bestellte studentische Wahlausschuss bleibt im Amt. Die getroffenen Beschlüsse des Wahlausschusses betreffend der Fachschaftsratswahl im Dezember 2023 bleiben aufrecht und in Vollzug.

§ 25 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 19. Oktober 2023 nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Internetportal www.hs-mittweida.de/stura veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Mittweida vom 06. Oktober 2023 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenrates der Studentenschaft der Hochschule Mittweida vom 18. Oktober 2023.

Mittweida, den 18. Oktober 2023



Gordon Guido Oswald
Geschäftsführer Studierendenrat

